



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Geschäftszahl: BKA-603.943/0001-V/A/5/2004
Sachbearbeiter: Frau Dr Susanne PFANNER
Pers. e-mail: Susanne.Pfanner@bka.gv.at
Telefon: 01/53115/2724
Ihr Zeichen 74100/0032-IV/B/8/2004
vom: 13.12.2004
Antwortschreiben bitte unter An- v@bka.gv.at
führung der Geschäftszahl an:

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierseuchengesetz, das Tierarzneimittelgesetz, das Bangseuchen-Gesetz, das Rinderleukosegesetz, das IBR/IPV-Gesetz und das Bienenseuchengesetz geändert werden (Veterinärrechtsänderungsgesetz 2005);
Begutachtung, Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Vorweg wird in Erinnerung gerufen, dass den begutachtenden Stellen in der Regel eine Frist von wenigstens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll.

Zu legistischen Fragen darf allgemein auf die (neue) Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „RZ .. des EU-Addendums“),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979,

- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien) samt einer für die Erzeugung der Rechtstexte vorgesehenen Word 97-Dokumentvorlage und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
- zugänglich sind.

Die Gemeinschaftsrechtskonformität des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Zu Artikel 1:

Zu Ziffer 1:

Diese Bestimmung regelt eine Abweichung der örtlichen Zuständigkeit von den diesbezüglichen Vorschriften nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991. Nach ständiger Rechtsprechung des VfGH zu Art. 11 Abs. 2 B-VG ist eine abweichende Regelung in einem Materiegesetz nur zulässig, wenn besondere Umstände dies erfordern ist (vgl. etwa VfSlg. 14.381). Es wird daher angeregt, in den Erläuterungen ausführlich die Erforderlichkeit für die vorliegende Regelung darzulegen.

Zu Artikel 2:

Zu Ziffer 2:

Diese Bestimmung ist schwer lesbar. Die Ausführungen in den Erläuterungen zu § 3 scheinen sich nicht auf diese Bestimmung zu beziehen. Es dürfte sich hierbei um ein Redaktionsversehen handeln.

Zu Artikel 4:

Zu Ziffer 1:

§ 2 Abs. 3 des Entwurfs sieht vor, dass zur Durchführung periodischer Milchuntersuchungen durch Verordnung auch „andere geeignete Personen“ bestimmt werden können.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 10.296/1984, 11.547/1987, 14.762/1997) dürfen Verordnungen bloß präzisieren, was in den wesentlichen Konturen bereits im Gesetz selbst vorgezeichnet wurde. Soll ein Gesetz mit Durchführungsverordnung vollziehbar sein, müssen daraus folglich alle wesentlichen Merkmale der beabsichtigten Regelung ersehen werden können (Prinzip der Vorausbestimmtheit des Verordnungsinhalts durch das Gesetz, VfSlg. 11.859/1988). Die die Grundlage der Verordnung bildende gesetzliche Regelung muss nämlich dem Ordnungsgeber in ausreichendem Maß Kriterien vorgeben, um eine darauf gestützte Durchführungsverordnung erlassen zu können (VfSlg. 14.550/1996). Nach der angeführten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist demnach die Grenze zwischen einer ausreichenden materiellen Bestimmtheit des Gesetzes und einer formalen Delegation danach zu beurteilen, ob die im Verordnungsweg getroffene Durchführungsregel auf ihre inhaltliche Gesetzmäßigkeit überprüft werden kann.

Der in § 2 Abs. 3 des Entwurfs geregelten Verordnungsermächtigung können keine nähere Anhaltspunkte für die Qualifikation als „andere geeignete Person“ entnommen werden.

Zu Ziffer 9:

Diese Bestimmung hätte zu lauten: „[...] § 10 Abs. 2, [...] treten mit dem ersten Tag [...]“.

Zu Artikel 5:

Zu Ziffer 1:

Am Ende des § 3 Abs. 1 sollte ein Punkt gesetzt werden.

Zu Ziffer 6:

Aus Gründen der Einheitlichkeit wird angeregt, anstelle des Wortes „verdächtige“ das Wort „IBR/IPV-verdächtige“ zu verwenden (vgl. § 10 Abs. 3 sowie § 19 Abs. 2a des Entwurfs).

III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf seine Rundschreiben vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98 - betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens - und vom 19. Februar 1999, GZ 600.824/0-V/2/99, – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen - hin, in dem insbesondere um die Aufnahme bestimmter zusätzlicher Hinweise in das Vorblatt und den Allgemeinen Teil der Erläuterungen ersucht wurde.

1. Zum Vorblatt:

Die Beifügung mehrerer Vorblätter ist zu vermeiden (vgl. Rundschreiben vom 19. Februar 1999, GZ 600.824/0-V/2/99).

Die variierenden, letztlich inhaltsgleichen Aussagen, insbesondere über die finanziellen Auswirkungen sowie über die Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich, sollten einheitlich formuliert werden und überhaupt sollten zumindest die Aussagen gleichen Inhalts für alle Artikel gemeinsam getroffen werden.

Im Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ wäre entsprechend dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ 600.824/0011-V/2/01, – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen – eine spezifischere Aussage über dieses Verhältnis zu treffen, als dies bei Art. 1 und 3 bis 6 geschieht.

Die Erläuterungen wären in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil zu gliedern.

Es wird empfohlen, die Erläuterungen nochmals auf Tipp- und Ortografiefehler hin zu prüfen.

2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Legistische Richtlinien 1979, Pkt. 94).

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch zusammengefasst und (für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt) unter Angabe der CELEX-Nummer anzugeben, welche Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz umgesetzt werden sollen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, GZ 671.804/10-V/8/92).

3. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen hätten dem Muster „Zu Art. 1 Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Legistische Richtlinien 1979, Pkt. 93).

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

26. Jänner 2005
Für den Bundeskanzler:
Wolf OKRESEK